



---

Kantonsrat

Sitzung vom: 6. Mai 2013, vormittags

Protokoll-Nr. 180

Nr. 180

Motion Graber Christian und Mit. über weniger Bürokratie beim Bau von Solaranlagen (M 311). Erheblicherklärung als Postulat

Im Namen des Regierungsrates ist Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdirektor Robert Küng bereit, die am 29. Januar 2013 eröffnete Motion von Christian Graber über weniger Bürokratie beim Bau von Solaranlagen als Postulat entgegenzunehmen. Die schriftliche Begründung lautet wie folgt:

"Wir beantragen Ihrem Rat mit der Botschaft B 62 vom 25. Januar 2013 zu den Entwürfen eines Dekrets über die Genehmigung des Beitritts des Kantons Luzern zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) und einer Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) nicht allein die Zustimmung zum Konkordatsbeitritt, den Ihr Rat bereits wiederholt klar befürwortet hat. Vielmehr legen wir Ihrem Rat gleichzeitig eine umfassende Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes vor, die zu einem wesentlichen Teil die Überführung der durch das Konkordat geregelten Baubegriffe und Messweisen ins kantonale Recht zum Inhalt hat. Dabei haben wir die in die Wege geleitete Gesetzesrevision und Harmonisierung zum Anlass genommen, die geltenden Bauvorschriften einer umfassenden Überprüfung zu unterziehen und davon abgesehen, allein die nötigsten Anpassungen vorzunehmen. Ziel dieses Vorgehens war, für die kommenden Jahrzehnte wieder eine verlässliche und gut verständliche und im Vergleich zum heute geltenden Recht wieder einfachere und transparentere Bauordnung zu schaffen.

Im Weiteren war es unserem Rat ein zentrales Anliegen, mit den neu vorgeschlagenen Regelungen auch die energetischen Interessen optimal zu berücksichtigen. So soll durch Verfahrensvereinfachungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe insbesondere die Bewilligung von Anlagen zur Nutzung von Solarenergie im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben gezielt erleichtert werden. Schon der geltende § 184 Absatz 2 PBG sieht vor, dass Bauten und Anlagen oder Änderungen derselben, für die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge kein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn besteht, die Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Bau- und Nutzungsvorschriften vorgängig zu kontrollieren, von der Pflicht zur Einholung einer Baubewilligung befreit sind. Keine Bewilligungspflicht besteht gestützt darauf in der Regel für Solaranlagen bis zu einer Fläche von 20 m<sup>2</sup>, ausser in ortsbildgeschützten Gebieten oder an inventarisierten, schützenswerten Gebäuden, wie wir das in § 54 Absatz 2a der gesamthaft revidierten Planungs- und Bauverordnung (PBV) in der Fassung, wie sie Ihrem Rat für die Beratung der Gesetzesvorlage im Entwurf vorliegt, vorsehen. Solche Solaranlagen müssen - gleich wie nach geltendem Recht (vgl. § 61 Abs. 2a und 2b PBV) - der Gebäudehülle und der Umgebung angepasst oder direkt auf dem Boden aufgestellt sein. Von der Bewilligungspflicht befreit sind neu aber zusätzlich auch Solaranlagen über 20 m<sup>2</sup> Fläche nach Massgabe des Bundesrechts. In diesem zweiten Fall hat entsprechend den Vorgaben in Artikel 18a des Bundesgesetzes über die Raumplanung allein noch eine Meldung an die zuständige Behörde 20 Tage vor der Erstellung zu erfolgen. In den übrigen Fällen sehen wir für die Erstellung von Anlagen für die Nutzung von Sonnenenergie neu generell nur noch ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren vor (§ 53 Abs. 2a Entwurf PBV).

Selbst in diesen wohl nur noch wenigen verbleibenden Fällen wird sich der Einbezug der Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation in das Bewilligungsverfahren erübrigen, es sei denn, eine überhaupt noch bewilligungspflichtige Anlage sei ausserhalb der Bauzonen geplant, wo das Bundesrecht den Entscheid einer kantonalen Behörde verlangt.

Zusammenfassend zeigt sich, dass die in der Motion formulierten Anliegen mit der Ihrem Rat unterbreiteten Gesetzesvorlage im Grundsatz aufgenommen wurden. Die Detailregelungen, wie sie teilweise gefordert werden, sind aber in der gesamthaft revidierten Planungs- und Bauverordnung enthalten. In diesem Sinn ist die Motion als Postulat erheblich zu erklären."

Christian Graber ergänzt, eine Baubewilligung für eine Solaranlage werde wahrscheinlich um die 1 000 Franken kosten. Das sei einfach zu viel. Besonders weil sich der Bauherr entschieden habe, etwas für die Umwelt zu tun und eine Solaranlage auf dem Dach zu installieren. Er hoffe, dass die Baubewilligungsgebühren in Zukunft tiefer sein würden.

Der Rat erklärt die Motion diskussionslos als Postulat erheblich.